

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/12/13 Ra 2019/02/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2019

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E06202025

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

21/06 Wertpapierrecht

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EURallg

KMG 1991 §4 Abs3 idF 2005/I/078

MRKZP 07te Art4

StGB §146 impl

VStG §22 Abs1

VStG §30 Abs2

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

VwRallg

32003L0071 EU-Prospekt-RL

Rechtssatz

Die fehlende Strafbarkeit der irreführenden Werbung (§ 4 Abs. 3 KMG 1991) als Betrug im Sinne des StGB wird aus der Tatsache bestätigt, dass der Gesetzgeber zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektrichtlinie") eigens einen diesbezüglichen Straftatbestand im KMG 1991 geschaffen hat. Dies wäre bei einer Strafbarkeit irreführender Werbung als Betrug nicht notwendig gewesen. Das Unionsrecht gebietet jedoch in diesem Zusammenhang die Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019020020.L09

Im RIS seit

27.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at